Universität Zürich[UZH]

**Sicherheit und Umwelt**

Universität Zürich
Sicherheit und Umwelt
Winterthurerstrasse 190
CH-8057 Zürich
Telefon +41 44 635 44 10
Telefax +41 44 635 54 96
www.su.uzh.ch

**Merkblatt T1**

# Sicherung des Transports gefährlicher Güter

## 1. Einführung:

Für Zwecke gemäss dieses Merkblattes versteht man unter “Sicherung“ die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

## 2. Allgemeine Vorschriften:

a.) Bei jedem erstmaligen Transport oder Versand von gefährlichen Gütern ist über Tel. intern 54115 oder info@su.uzh.ch der Gefahrgutbeauftragte der Universität Zürich zu kontaktieren.

a.1.) Als **nicht** erstmaliger Transport/Versand gilt nur ein Transport/Versand, welcher die gleiche Art in der gleichen Menge eines Gefahrgutes umfasst und durch den gleichen Transporteur durchgeführt wird, wie ein bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Gefahrgutbeauftragten durchgeführter Transport/Versand, und solche, die nicht unter Punkt 3.a) fallen.

b.) Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

c.) Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung muss einen gültigen Lichtbildausweis mit sich führen.

d.) Bereiche, die für das zeitweilige Abstellen von Fahrzeugen während der Beförderung gefährlicher Güter genutzt werden, müssen ordnungsgemäss gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein. Dies gilt auch für gefährliche Güter welche entweder vor dem Beladen oder nach dem Entladen zwischengelagert werden.

## 3. Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential:

a.) Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential ist in Tabelle 1.10.5 ADR enthalten, siehe unten.

b.) Ein Transport/Versand, der unter Punkt 3.b) fällt darf nur nach dem vorgegebenen Ablauf für den Transport/Versand von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential durchgeführt werden. Dieser Ablaufplan ist bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität Zürich deponiert, und kann nur durch Personen eingesehen werden, welche diese Informationen für die Durchführung eines Transportes benötigen. Bei Transporten/Versanden dieser Art ist zwingend **immer** über Tel. intern 54115 oder info@su.uzh.ch der Gefahrgutbeauftragte der Universität Zürich zu kontaktieren.

## c.) Tabelle ADR 1.10.5

**1.10.5** Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gefährlichen Güter sind, sofern sie in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten, gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial.

**Tabelle 1.10.5: Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial**

| Klasse | Unterklasse | Stoff oder Gegenstand | Menge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tank (Liter) | lose Schüttung (kg) | Versandstück (kg) |
| 1 | 1.1 | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff | a) | a) | 0 |
| | 1.2 | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff | a) | a) | 0 |
| | 1.3 | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C | a) | a) | 0 |
| | 1.5 | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff | 0 | a) | 0 |
| 2 | | entzündbare Gase (Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten) | 3000 | a) | b) |
| | | giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen | 0 | a) | 0 |
| 3 | | entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II | 3000 | a) | b) |
| | | desensibilisierte explosive flüssige Stoffe | a) | a) | 0 |
| 4.1 | | desensibilisierte explosive Stoffe | a) | a) | 0 |
| 4.2 | | Stoffe der Verpackungsgruppe I | 3000 | a) | b) |
| 4.3 | | Stoffe der Verpackungsgruppe I | 3000 | a) | b) |
| 5.1 | | entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I | 3000 | a) | b) |
| | | Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel | 3000 | 3000 | b) |
| 6.1 | | giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I | 0 | a) | 0 |
| 6.2 | | ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900) | a) | 0 | 0 |
| 7 | | radioaktive Stoffe | 3000 $A_1$ (in besonderer Form) bzw. 3000 $A_2$ in Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken | | |
| 8 | | ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I | 3000 | a) | b) |

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.